



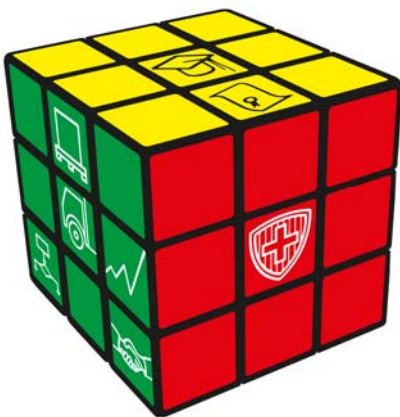
Prüfungsordnung SSC RICHTLINIEN

über die

Höhere Fachprüfung für Logistikerin / Logistiker

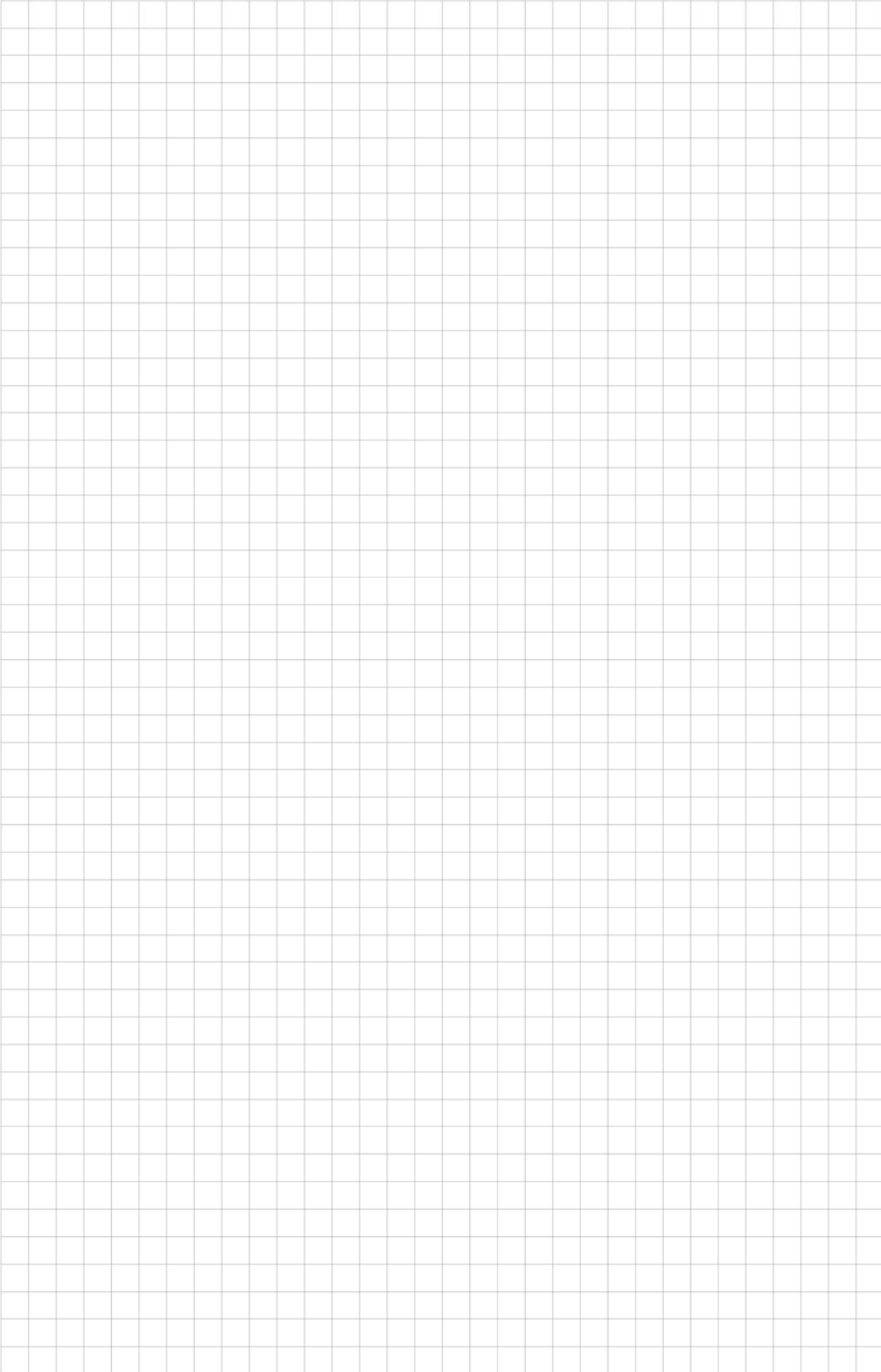
vom 17. Januar 2014

Anhang 9.3
Richtlinie zur Durchführung und gegenseitiger
Anerkennung von Basismodulprüfungen, sowie zur
Qualitätsentwicklung im tertiären Bereich des Supply
Chain Management (SCM)



gedruckt am 26. Januar 2015

Notizen



Richtlinie zur Durchführung und gegenseitigen Anerkennung von Basismodulprüfungen und zur Qualitätsentwicklung im tertiären Bereich des Berufsfeldes Supply Chain Management (SCM)

1 Gegenstand

1.1 Gremium

Unter dem Namen **Steuergruppe SwissSupplyChain (SSC)** unterhalten die folgenden fünf Trägerverbände tertiärer Prüfungen im Berufsfeld SCM im Sinne einer Projektpartnerschaft eine ständige Kommission:

- Schweizerischer Nutzfahrzeugverband (ASTAG)
- GS1 Schweiz
- procure.ch - Fachverband für Einkauf und Supply Management
- Verband Schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen (SPEDLOGSWISS)
- Schweizerische Vereinigung für die Berufsbildung in der Logistik (SVBL)

1.2 Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie regelt die Durchführung und gegenseitige Anerkennung gemeinsamer Basismodulprüfungen für die folgenden Abschlüsse:

- *Disponent/Disponentin Transport und Logistik mit eidg. Fachausweis*
- *Logistikfachmann/Logistikfachfrau mit eidg. Fachausweis*
- *Einkaufsfachmann/Einkaufsfachfrau mit eidg. Fachausweis*
- *Speditionsfachmann/Speditionsfachfrau mit eidg. Fachausweis*
- *Logistiker/Logistikerin mit eidg. Fachausweis*

- *Dipl. Betriebsleiter/Betriebsleiterin Transport und Logistik*
- *Dipl. Logistikleiter/Logistikleiterin*
- *Dipl. Supply Chain Manager/Supply Chain Managerin*
- *Einkaufsleiter/Einkaufsleiterin mit eidg. Diplom*
- *Speditionsleiter/Speditionsleiterin mit eidg. Diplom*
- *Logistiker/Logistikerin mit eidg. Diplom*

1.3 SSC- Basismodulprüfungen auf Stufe BP

	Modul / Prüfungsteil	Prüfungsart	Prüfungsform	Dauer
1	Supply Chain Management (Basiswissen)	schriftlich	Fallbeispiel(e) und Fragenkatalog	1 h
2	Volkswirtschaftslehre (Basiswissen)	schriftlich	Fragenkatalog	1 h
3	Finanz- und Rechnungswesen (Basiswissen)	schriftlich	Fragenkatalog und Berechnungen	1 h
4	Projektmanagement (Basiswissen)	schriftlich	Fallbeispiel(e) und Fragenkatalog	1 h
5	Qualitätsmanagement (Basiswissen)	schriftlich	Fallbeispiel(e) und Fragenkatalog	1 h
6	Selbstmanagement und Mitarbeiterführung	schriftlich	Fallbeispiel(e) und Fragenkatalog	1 h
Total				6 h

1.4 SSC- Basismodulprüfungen auf Stufe HFP

	Modul / Prüfungsteil	Prüfungsart	Prüfungsform	Dauer
1	Supply Chain Management	schriftlich	Fallbeispiel(e) und Fragenkatalog	1 h
2	Volkswirtschaftslehre	schriftlich	Fragenkatalog	1 h
3	Finanz- und Rechnungswesen	schriftlich	Fragenkatalog und Berechnungen	1 h
4	Projektmanagement	schriftlich	Fallbeispiel(e) und Fragenkatalog	1 h
5	Qualitätsmanagement	schriftlich	Fallbeispiel(e) und Fragenkatalog	1 h
6	Rechtliche Kenntnisse	schriftlich	Fallbeispiel(e) und Fragenkatalog	1 h
7	Leadership	schriftlich	Fallbeispiel(e) und Fragenkatalog	1 h
Total				7 h

2 Zusammensetzung und Aufgaben der Steuergruppe SSC

2.1 Zusammensetzung

Die Steuergruppe SSC setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Jeder Prüfungsträger stellt ein Mitglied, das im Namen des Prüfungsträgers entscheiden kann. Sie konstituiert sich selbst. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt in Eigenverantwortung eines jeden Prüfungsträgers. Jeder Träger hat die Stellvertretung so zu regeln, dass die Sitzungsteilnahme garantiert und die Beschlussfähigkeit der Steuergruppe gewährleistet ist.

2.2 Präsidium

Das Präsidium der Steuergruppe wechselt jährlich. Der jeweilige Präsident/die Präsidentin beruft die Sitzungen ein, erstellt die Traktandenliste und ist für das Protokoll besorgt. Die Einladung erfolgt spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung.

2.3 Beschlussfassung

Die Steuergruppe SSC fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Pro Träger gilt eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

2.4 Turnus der Sitzungen

Die Steuergruppe SSC trifft sich mindestens ein Mal pro Jahr, sowie zusätzlich auf begründeten Antrag eines Verbandes.

2.5 Aufgaben

Die Steuergruppe SSC

- legt die Kriterien für die Gestaltung der Basismodulprüfungen fest und überprüft diese regelmässig auf ihre Praxistauglichkeit. Ebenso kann sie die Frage-/Aufgabenstellungen auf ihre Klarheit und Taxonomie-Stufe prüfen;
- überwacht die Kompetenzprofile der gemeinsamen Kompetenzbereiche hinsichtlich ihrer Relevanz für die berufliche Praxis;
- sorgt bei Bedarf für notwendige Anpassungen und Weiterentwicklungen;
- legt die Preise für die Prüfung pro Modul fest.

3 Anforderungen an anerkannte Basismodulprüfungen

3.1 Zweck der Anforderungen

Die Steuergruppe SSC erlässt Rahmenbedingungen, dass die von den Trägerverbänden durchgeführten Basismodulprüfungen gleichwertig sind.

3.2 Kriterien

Für die von den einzelnen Prüfungsträgern erstellten Prüfungen werden die folgenden, verbindlichen Kriterien festgelegt:

- Übereinstimmung der Prüfungsart, Prüfungsform und Prüfungsdauer und Aufgabenstellung mit der Definition in den SSC-Basismodulprüfungen (siehe Ziff. 1.3 und 1.4)
- Berücksichtigen verschiedener Kompetenzbereiche
- Anzahl der Aufgabenstellungen pro Prüfungsform: mind. 1 Fallbeispiel und mindestens 3 Fragen
- Beinhalten verschiedene Anspruchsniveaus (z.B. Taxonomiestufe der Aufgabenstellung nach Bloom) stufengerecht in BP (Stufe K2, K3, K4) und HFP (Stufe K3, K4, K5)
- Berücksichtigt mindestens drei verschiedene Leistungsstufen nach Bloom
- Arbeitsumfang in Minuten: 60 Minuten ergeben 60 Punkte

3.3 Anforderungen an die Prüfungsaufgaben

Die von den Prüfungsträgern bzw. von deren QS- oder Prüfungskommissionen formulierten und eingesetzten Prüfungsaufgaben müssen die genannten Kriterien vollumfänglich erfüllen. Die Prüfungsträger sind befugt, die Aufgabenstellungen unter Wahrung dieser Kriterien inhaltlich den eigenen Berufsbildern anzupassen.

3.4 Benotung

Die gemeinsamen Basismodule werden direkt aus den Punktzahlen nach folgendem Schema benotet:

$((\text{Erreichte Punkte} / \text{Max. mögliche Punkte}) * 5) + 1$; gerundet auf 0.5 Notenpunkte.

3.5 Geheimhaltung und Freigabe als Musterprüfung

Alle Aufgabenstellungen, Fallbeispiele, Fragenkataloge und Berechnungen im Pool unterliegen strengster Geheimhaltung. Die Verbände bzw. QS- oder Prüfungskommissionen können bei der Steuergruppe SSC einen Antrag auf Freigabe von Musterprüfungen stellen. Die Kompetenz zur Freigabe von Musterprüfungen liegt ausschliesslich bei der Steuergruppe. Freigegebene Musterprüfungen werden aus dem Pool „entlassen“ und unterliegen nicht mehr der Geheimhaltungspflicht.

3.6 Bestehensnorm

Stufe Berufsprüfung

In fünf der sechs Basismodule muss die Kandidatin/der Kandidat mindestens die Note 4.0 erreichen. Ein Basismodul darf unter der Note 4.0 liegen, muss aber mindestens die Note 3.0 aufweisen.

Stufe Höhere Fachprüfung

In sechs der sieben Basismodule muss die Kandidatin/der Kandidat mindestens die Note 4.0 erreichen. Ein Basismodul darf unter der Note 4.0 liegen, muss aber mindestens die Note 3.0 aufweisen.

3.7 Nicht bestandene Basismodule

Kandidatinnen/Kandidaten haben das Recht, bei Nichterteilung des Zertifikats in die Arbeiten **nicht bestandener** Basismodule innert 30 Tagen beim entsprechenden Prüfungsträger Einsicht zu nehmen.

3.8 Wiedererwägungsanträge

Kandidatinnen/Kandidaten, die mit der Bewertung **nicht bestandener** Basismodule nicht einverstanden sind, können innert 30 Tagen an die Prüfungsträgerschaft einen Wiedererwägungsantrag stellen. Kandidatinnen/Kandidaten, deren Antrag abgelehnt wurde und die mit dem Entscheid der Prüfungsträgerschaft nicht einverstanden sind, können innert 30 Tagen einen zweiten, letztinstanzlichen Wiedererwägungsantrag an die Steuergruppe SSC stellen. Das Verfahren zur Behandlung von Wiedererwägungsanträgen ist kostenpflichtig (Merkblatt „Nicht bestandene SSC-Basismodulprüfungen“). Wird dem Wiedererwägungsantrag stattgegeben, werden die Gebühren zurückerstattet.

3.9 Wiederholung

Nicht bestandene SSC-Basismodule können wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Basismodule, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde. Bei ungenügenden Noten zwischen 3 und 4 kann gewählt werden, welches Basismodul nicht wiederholt wird. Es können auch alle ungenügenden wiederholt werden. Ist eine Wiederholungsnote tiefer als die bereits erreichte, ist die bessere Prüfungsnote gültig.

3.10 SSC-Zertifikat

Das SSC-Zertifikat ist für alle Prüfungsträger eine verbindliche Bestätigung für das Bestehen der SSC-Basismodule. Es wird ausgestellt, wenn gemäss der Bestehensnorm (Ziffer 3.6)

- auf der Stufe Berufsprüfung 5 von 6 Basismodulen
- auf der Stufe Höhere Fachprüfung 6 von 7 Basismodulen

bestanden sind.

Erfüllt eine Kandidatin/ein Kandidat die Bestehensnorm nicht, erhält sie/er lediglich einen Notenausweis der Prüfung mit den erzielten Noten, Datum/Ort und Namen der Trägerschaft.

3.11 Anerkennung von Basismodulen

Ein Prüfungsträger ist ermächtigt, einer Kandidatin/einem Kandidaten einzelne Prüfungsmodule aufgrund nachgewiesener Bildungsleistungen „sur Dossier“ zu erlassen. Die Dispensation von Prüfungsmodulen ist auf dem Notenausweis auszuweisen.

Erlassene Prüfungsmodule werden der Steuergruppe SSC zur Genehmigung vorgelegt und es wird eine gemeinsame Liste der erlassenen Module auf Stufe BP und HFP geführt. Für „sur dossier“-Entscheide wird eine interne Liste geführt.

4 Anerkennungsverfahren für Prüfungen

4.1 Ablegen der Prüfungen

Die Prüfungsträgerschaft legt durchgeführte Prüfungen – zur gegenseitigen Qualitätskontrolle – in einem allen zugänglichen Pool in elektronischer Form ab. (Poolprüfungen)

4.2 Verwendung von „Poolprüfungen“

Zur Qualitätskontrolle hat jeder Partnerverband Zugang zu den Poolprüfungen.

Das Recht an den Prüfungen wird von allen Partnerverbänden gegenseitig anerkannt.

Poolprüfungen können bi- oder multilateral für Partnerverbände freigegeben werden. Die restlichen Verbände sind darüber zu informieren (regelmässige Sitzungen oder kurzfristig per Email).

4.3 Allgemeine Wiederverwendung

Abgelegte Prüfungen können frühestens nach drei Folgeprüfungen oder 18 Monaten wieder reaktiviert und verwendet werden. Dabei ist auf eine zweckmässige Anpassung zu achten (Zahlen ändern, Fallbeispiele umformulieren, etc.).

5 Anerkennung von Abschlüssen

5.1 Anerkennung von Basismodulen

Der Nachweis bestandener SSC-Basismodule bei einer beteiligten Prüfungsträgerschaft wird für die Zulassung zu einer Abschlussprüfung bei einer anderen Prüfungsträgerschaft als bestanden gewertet.

5.2 Spezialfälle

Die Prüfungsträger können Fälle von Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht nach dem ordentlichen Verfahren beurteilt werden können, der Steuergruppe zur Beurteilung vorlegen.

Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und unterliegen den Regeln der Beschlussfassung gemäss Ziffer 2.3.

6 Änderung der Richtlinie

Die vorliegende Richtlinie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Datum	Änderung	Visum Präsident Steuergruppe
28.11.11	Überarbeitung der Richtlinie per 01. Januar 2012	Gallus Bürgisser
20. 01.12	Korrekturen und Anpassungen per 1. März 2012 (SSC-Sitzung vom 20.02.12)	R. Jaus
02.05.12	Korrekturen und Anpassungen per 2. Mai 2012 (SSC-Sitzung vom 02.05.12)	R. Jaus
17.01.14	Korrekturen und Anpassungen per 17. Jan 2014 (SSC-Sitzung vom 17.01.14)	B. M. Duerler

Die Trägerverbände:

Bern, 17.01.2014

Schweizerischer Nutzfahrzeugverband (ASTAG)



Gallus Bürgisser, Vizedirektor

Bern, 17.01.2014

GS1 Schweiz



Mario Rusca, Leiter Geschäftsbereich Bildung

Aarau, 17.01.2014

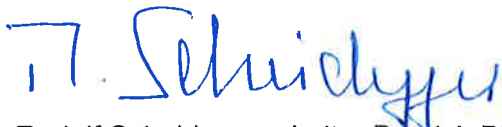
procure.ch - Fachverband für Einkauf und Supply Management



Rolf Jaus, Geschäftsführer

Basel , 17.01.2014

Verband Schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen (SPEDLOGSWISS)



Rudolf Scheidegger, Leiter Bereich Bildung

Rapperswil, 17.01.2014

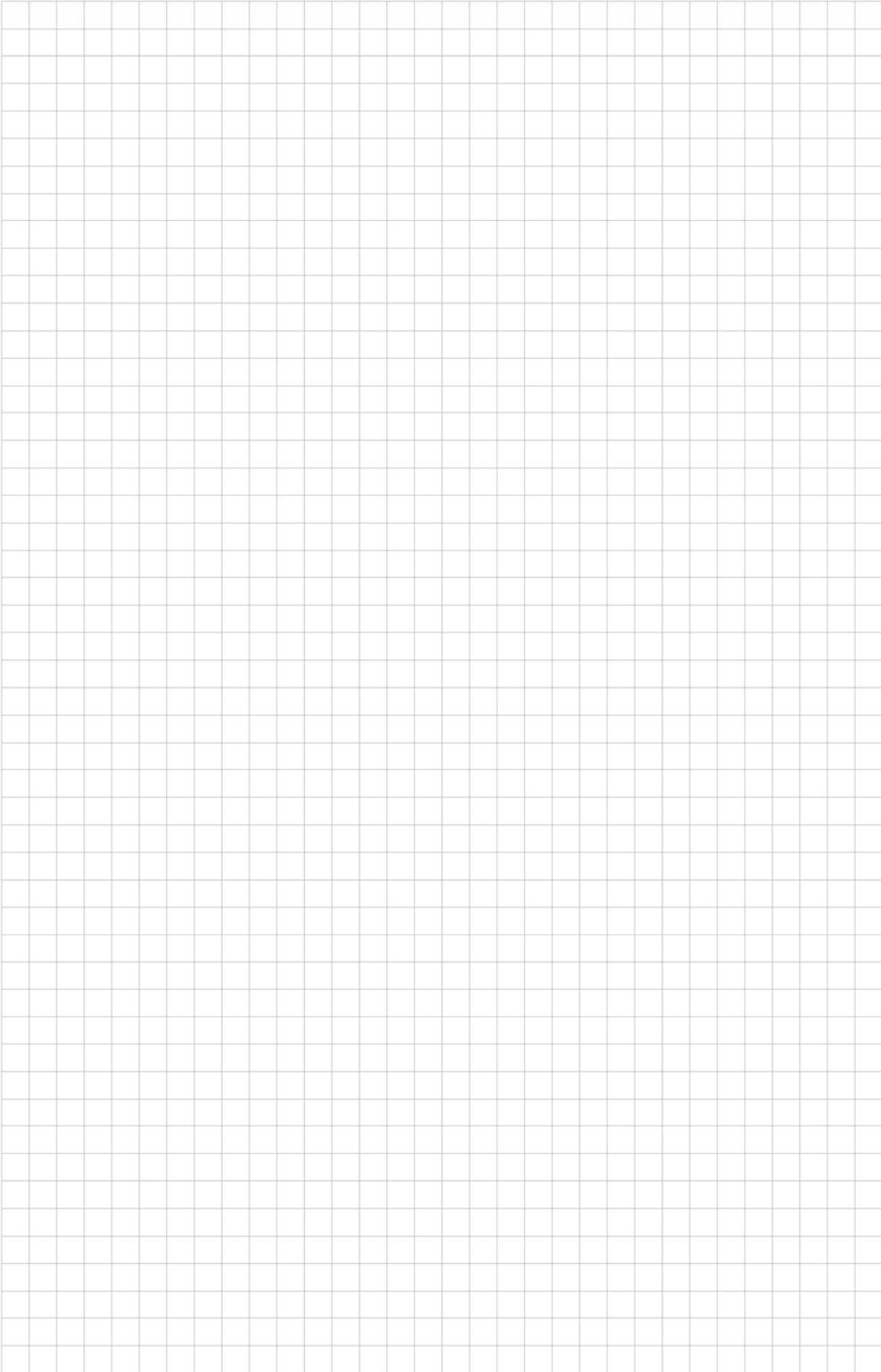
Schweizerische Vereinigung für die Berufsbildung in der Logistik (SVBL)



Dr. Beat M. Duerler, Delegierter der BBK für Berufsbildung

17. Januar 2014

Notizen



● **AZL Rapperswil**

Rigistrasse 2
CH-5102 Rapperswil
T +41 (0)58 258 36 00
F +41 (0)58 258 36 01
email@svbl.ch | www.svbl.ch

● **AZL Gunzgen**

Mittelgäustrasse 79
CH-4617 Gunzgen
T +41 (0)58 258 36 70
F +41 (0)58 258 36 71
gunzgen@svbl.ch | www.svbl.ch

● **AZL Kloten**

Steinackerstrasse 56
CH-8302 Kloten
T +41 (0)58 258 36 80
F +41 (0)58 258 36 81
kloten@svbl.ch | www.svbl.ch

● **AZL Goldach**

Blumenfeldstrasse 16
CH-9403 Goldach
T +41 (0)58 258 36 30
F +41 (0)58 258 36 31
goldach@svbl.ch | www.svbl.ch

● **AZL Basel**

Post-Passage 11
CH-4002 Basel
T +41 (0)58 258 36 20
F +41 (0)58 258 36 21
basel@svbl.ch | www.svbl.ch

● **CFL Marly**

Route de Fribourg 28
CH-1723 Marly
T +41 (0)58 258 36 40
F +41 (0)58 258 36 41
cfl@asfl.ch | www.asfl.ch

● **CFL Chavornay**

Rue de l'Industrie 2
CH-1373 Chavornay
T +41 (0)58 258 36 50
F +41 (0)58 258 36 51
chavornay@asfl.ch | www.asfl.ch

● **CFL Gubiasco**

Via Ferriere 11
CH-6512 Gubiasco
T +41 (0)58 258 36 60
F +41 (0)58 258 36 61
ticino@asfl.ch | www.asfl.ch